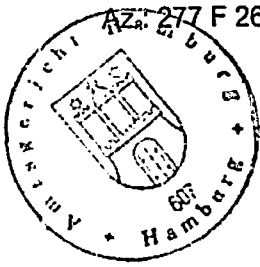


Amtsgericht Hamburg

Familiengericht

Az. 277 F 266/20



Beschluss

In der Familiensache

[redacted] Staatsangehörigkeit: eritreisch, [redacted]
[redacted]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Christopher Wohnig, Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden, Gz.: 20/322 CW/cw

gegen

[redacted], Staatsangehörigkeit: eritreisch, - unbekannten Aufenthalts -

- Antragsgegner -

Weitere Beteiligte:

Kinder:

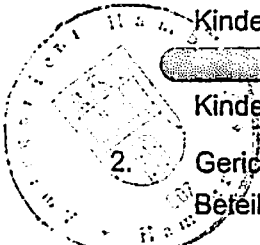
1. [redacted] Staatsangehörigkeit: eritreisch, Flüchtlings-
camp, Shagarab, Sudan

2. [redacted] Staatsangehörigkeit: eritreisch, Flüchtlings-
camp, Shagarab, Sudan

wegen elterlicher Sorge

beschließt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 277 - durch den Richter am Amtsgericht
Dr. Rüger am 02.12.2020 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.12.2020:

1. Es wird festgestellt, dass die elterliche Sorge des Antragsgegners (Kindesvaters) für die
Kinder [redacted] und [redacted]
[redacted] ruht. Die Antragstellerin (Kindesmutter) übt die elterliche Sorge für beide
Kinder allein aus.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden zwischen den
Beteiligten nicht erstattet.
3. Der Verfahrenswert wird auf 3.000 € festgesetzt.
4. Die öffentliche Zustellung dieses Beschlusses an den Antragsgegner wird angeordnet.



Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist eritreische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Hamburg. Ihr wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (Blatt 45 der Akte). Die Antragstellerin ist ausweislich eines am [REDACTED] erstellten Abstammungsgutachtens (Blatt 31 der Akte) die Mutter der beiden betroffenen Kinder, die ebenfalls eritreische Staatsangehörige sind und sich in einem Flüchtlingscamp im Sudan aufhalten (Blatt 46 und 102 der Akte). Mit dem Vater der Kinder, dem hiesigen Antragsgegner, war und ist die Antragstellerin nicht verheiratet. Sie hat ausweislich ihrer an Eides statt versicherten Angaben in der persönlichen Anhörung durch das Gericht am 02.12.2020 seit dem Jahr 2006 keinen Kontakt zum Antragsgegner, sein Aufenthalt ist ihr und dem Gericht unbekannt.

Die Antragstellerin bemüht sich seit geraumer Zeit um den Familiennachzug ihrer Kinder. Wegen des von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Khartoum abgelehnten Antrages auf Erteilung eines Visums für die Kinder (Blatt 17 und 73 der Akte) ist beim Verwaltungsgericht Berlin ein Verwaltungsstreitverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig (Blatt 19 ff. und 75 ff. der Akte). Die mit dem Visumsverfahren seinerzeit befasste Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg vertritt die Auffassung, der Antragsgegner sei auch dann, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren, gemeinsam mit der Mutter sorgeberechtigt (Schreiben vom [REDACTED], Blatt 36 und 92 der Akte). Diese Auffassung macht sich das Auswärtige Amt im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin zu eigen (Schriftsatz vom [REDACTED], Blatt 21 und 78 der Akte).

Das Gericht hat die Antragstellerin persönlich angehört. Das Jugendamt ist auf die Möglichkeit der Beteiligung im Verfahren hingewiesen worden (Blatt 106 der Akte).

Das Geburtsdatum des Kindes [REDACTED] lautet nach den Feststellungen des Gerichts, die die Antragstellerin in ihrer persönlichen Anhörung bestätigt hat [REDACTED]. Dieses Datum ergibt sich aus der Taufurkunde (Blatt 81 der Akte) und wird auch in den Akten der Innenbehörde Hamburg geführt (Blatt 92 der Akte). Die Angabe des Geburtsdatums mit [REDACTED] in der Bescheinigung des UNHCR (Blatt 102 Akte), die von der Antragstellerin in ihrer Antragschrift vom [REDACTED] übernommen worden ist, beruht vermutlich auf einem Übertragungsfehler.

II.

1.

Die internationale Zuständigkeit des Gerichts beruht auf § 99 Abs. 1 Satz 2 FamFG. Die deutschen Gerichte sind für die beantragte Sorgerechtsregelung zuständig, weil die Antragstellerin anerkannter Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist und beide Kinder unter Berücksichtigung von Art. 6 GG der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedürfen. Weder von eritreischen noch von sudanesischen Gerichten kann Rechtsschutz für die betroffenen Kinder erwartet werden. Eritreische Gerichte sind international nicht zuständig, weil weder die Antragstellerin noch die betroffenen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Eritrea haben. Sudanesishe Gerichte werden eine internationale Zuständigkeit aller Voraussicht nach verneinen, weil der Sudan kein Vertragsstaat des KSÜ ist, der letzte gewöhnliche Aufenthalt der Kinder mit dem Vater in Eritrea lag und der aktuelle Aufenthalt des Vaters unbekannt ist. Auf die Einschätzung des Flüchtlingshilfswerks UNHCR vom 20.10.2020 (Blatt 35 und 91 der Akte) wird Bezug genommen.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg beruht auf § 152 Abs. 3 FamFG, weil hier das Bedürfnis der Fürsorge bekannt geworden ist und eine vorrangige Zuständigkeit gemäß § 152 Abs. 2 FamFG nicht besteht.

2.

Die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge des Vaters beruht auf § 1674 Abs. 1 BGB.

Dabei kann dahinstehen, ob die Auffassung der Innenbehörde Hamburg und des Auswärtigen Amtes, wonach auch ohne Eheschließung der Eltern nach eritreischem Heimatrecht gemeinsame elterliche Sorge für die Kinder besteht, zutrifft. Wenn dies nicht so wäre, wäre die Alleinsorge der Mutter ohnehin gemäß § 1626 a Abs. 3 BGB festzustellen. Wenn aber gemeinsame elterliche Sorge besteht, ist antragsgemäß festzustellen, dass die elterliche Sorge des Antragsgegners für beide Kinder ruht, denn der Antragsgegner, zu dem nach dem glaubhaft gemachten Vortrag der Antragstellerin seit 14 Jahren kein Kontakt besteht, kann die elterliche Sorge auf längere Zeit tatsächlich nicht ausüben.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

4.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 45 FamGKG.

5.

Die Anordnung der öffentlichen Zustellung an den Antragsgegner beruht auf § 15 Abs. 2 FamFG in Verbindung mit § 185 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

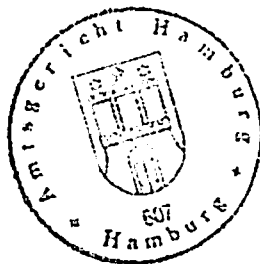
Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Rüger
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 03.12.2020.

Ewald, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift



Hamburg, 11.12.2020

Ewald, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle